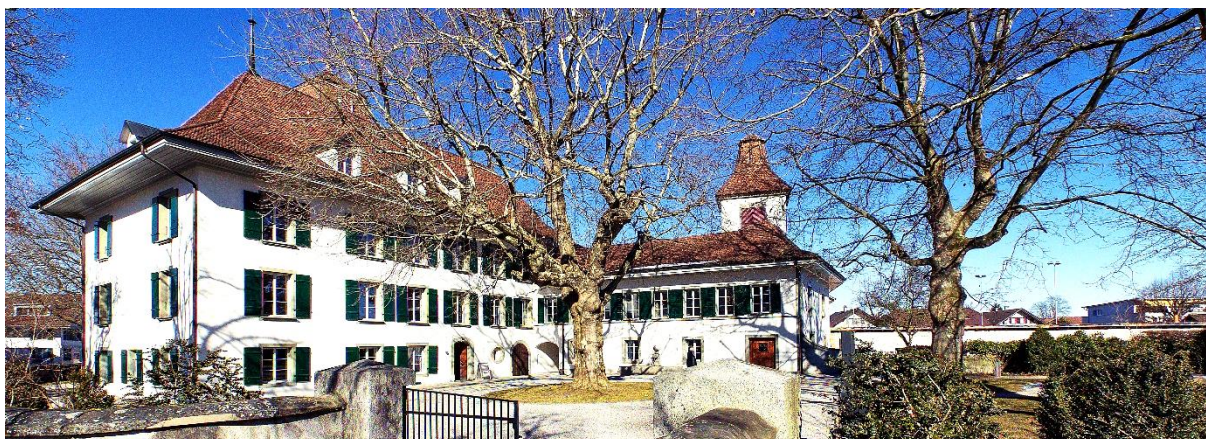




MUSIKSCHULE
Region
GÜRBETAL

Der Einfachheit halber wird der Begriff
Schüler geschlechtsneutral verwendet

Schulreglement



1. Aufgabe

Die **kantonal anerkannte Musikschule** bietet interessierten Kindern und Jugendlichen – ergänzend zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen – sowie Erwachsenen Instrumental- und Gesangsunterricht an. Der Unterricht wird durch diplomierte Lehrpersonen erteilt.

2. Träger

Träger des Musikschulbetriebes ist der **Verein Musikschule Region Gürbetal**. Die Aufgaben und die Organisation des Vereins werden in dessen Statuten geregelt.

3. Schulleitung

Die Schulleitung ist für die **operative Führung** der Musikschule verantwortlich. Sie steht den Eltern und Schülern bei allen Fragen rund um den Musikunterricht zur Verfügung.

4. Angebot

Die Musikschule bietet ein **breites Fächerangebot** und unterschiedliche Unterrichtsformen an (Einzel- und Gruppenunterricht, gemischte Unterrichtsformen). Zudem fördert sie das gemeinsame Musizieren in Ensembles, Orchestern, Bands und Chören und organisiert Musiklager und Projekte. Das aktuelle Fächerangebot ist unter www.ms-guerbetal.ch zu finden.

5. Anmeldung und Kündigung

Die **ordentlichen Termine für die Anmeldung sowie für Vertragsänderungen** (wie Kündigung, Wechsel Lehrperson, Wechsel Instrument, Änderung Unterrichtsdauer) sind:

- **1. Juni** für das Herbstsemester (ab 1. August)
- **1. Dezember** für das Frühlingsemester (ab 1. Februar)

Der Einstieg mit einem Schnupperabonnement ist, sofern es die Kapazitäten der Lehrpersonen erlauben, grundsätzlich jederzeit möglich.

Die **Anmeldung** kann **nur schriftlich** mit rechtsgültiger Unterschrift erfolgen. Mit ihr werden gleichzeitig Schulreglement und Schulgeldordnung anerkannt.

Die Musikschule ist gesetzlich verpflichtet, mit allen neueintretenden Schülern eine Eignungsabklärung durchzuführen - dies geschieht mittels Aufnahmegespräch und/oder Schnupperabonnement.

Die Schulleitung entscheidet über die Zuteilung der Lehrperson. Nach Möglichkeit werden Wünsche der Schüler berücksichtigt.

Die **Kündigung des Unterrichts** kann **nur schriftlich** mit dem Mutationsformular unter Einhaltung der Meldetermine (s. oben) auf Semesterende erfolgen. Das Formular ist der Lehrperson abzugeben. Wer sich **nicht fristgerecht** schriftlich abmeldet, gilt für das nächste Semester als angemeldet und ist **schulgeldpflichtig**.

Diese Regelung gilt nicht für zeitlich begrenzte Angebote wie Schnupperabonnement und Kurse (z.B. Instrumentenkarussell o.ä.)

Für gewisse Angebote gilt die Anmeldung grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr (z.B. Ensembles, Einsteigergruppen, Grossgruppen o.ä.) – die Angaben auf der Ausschreibung sind zu beachten.

Bei Austritt während des Semesters besteht mit Ausnahme der unter Ziffer 8 aufgeführten Gründe kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

6. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien und umfasst 2 Semester. Die Schüler haben Anspruch auf **18 Lektionen pro Semester**, sofern keine Lektionen auf Feiertage fallen. Der Unterricht beginnt regulär in der zweiten Woche des Semesters. Die erste Woche dient den organisatorischen Arbeiten für die kommenden Unterrichtswochen. Die Ferien der Musikschule richten sich nach denjenigen der Oberstufe Volksschule. An ausserordentlichen schulfreien Tagen oder Halbtagen der Volksschule (z.B. Weiterbildungstage, Freitagnachmittage vor den Ferien, Freitag nach Auffahrt) findet der Unterricht an der Musikschule normal statt.

7. Schulgeld

Das Schulgeld richtet sich nach der **Schulgeldordnung** und wird Mitte März / Mitte September in Rechnung gestellt. Ist nach einer ersten eine zweite Mahnung erforderlich, wird eine Gebühr von Fr. 50.- erhoben. Änderungen der Schulgeldordnung werden rechtzeitig mitgeteilt. Diese informiert auch über Rabatte und Stipendien. Die aktuell gültige Schulgeldordnung ist einsehbar unter www.ms-guerbetal.ch.

Der Einzelunterricht wird von den Gemeinden bis zu einer Obergrenze von 40 Minuten pro Woche und Schüler subventioniert. Für die Subvention von mehr Einzelunterrichtszeit (z.B. zweites Instrument, längere Unterrichtsdauer bei besonderer Begabung) ist bei der Schulleitung ein Gesuch einzureichen. Die Gemeinde entscheidet über dessen Genehmigung/Ablehnung.

8. Ausfallende Lektionen

Fällt eine Lehrperson durch Krankheit, Unfall oder Urlaub aus, übernimmt nach Möglichkeit eine Stellvertretung den regulären Unterricht. Der Unterrichtsbesuch bei der Stellvertretung ist verbindlich und kann nicht durch Schulgeldrückerstattung kompensiert werden.

Es steht einer Lehrperson frei, bei Bedarf (Konzerttätigkeit o.ä.) in gegenseitiger Absprache Unterricht vor- oder nachzuholen. Einmal pro Semester kann dies auch in Form einer Klassenstunde erfolgen.

Das Schulgeld wird anteilmässig rückerstattet:

- Bei Abwesenheit des Schülers infolge Krankheit oder Unfall ab der dritten in Folge versäumten Lektion bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts (Arztzeugnis erforderlich)
- Bei unvorhergesehenen Umständen (z.B. Wegzug), welche eine Fortführung des Unterrichts unzumutbar machen (Gesuch erforderlich)
- Wenn aufgrund von Abwesenheit der Lehrperson (z.B. Krankheit) die erforderliche Zahl von 18 Lektionen nicht erreicht wird.

Der Betrag der Rückerstattung wird auf der Rechnung des nächsten Semesters gutgeschrieben, oder bei Austritt rückvergütet.

Folgende Lektionen werden grundsätzlich nicht nachgeholt oder rückerstattet:

- Ausgefallene Lektionen an staatlich anerkannten Feiertagen
- Von Schülern abgesagte oder verpasste Lektionen
- Lektionen, die infolge von Veranstaltungen der öffentlichen Schulen oder kirchlicher Unterweisung ausfallen
-

9. Lehrmittel und Instrumente

Die Anschaffung von Notenmaterial und Instrumenten ist Sache der Schüler und Eltern. Sie werden von den Lehrpersonen beraten.

10. Pflichten der Schüler

Da der Musikunterricht zu rund zwei Dritteln durch Gemeinden und Kanton mitfinanziert ist, erwartet die Musikschule vom Schüler:

- regelmässigen Besuch des Unterrichts
- pünktliches Erscheinen
- gute Vorbereitung
- das Mitwirken an Musizierstunden, Projekten und Konzerten der Musikschule

11. Ausschluss von Schülern

Die Schulleitung kann Schüler bei Pflichtverletzungen sowie bei nicht oder nicht fristgerecht erfolgtem Begleichen der Schulgeldrechnung ganz oder vorübergehend ausschliessen. Bei Ausschluss infolge Pflichtverletzung wird kein Schulgeld rückerstattet.

12. Beschwerden

Gegen Entscheide der Schulleitung kann beim Vorstand der Musikschule innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Der Vorstand der Musikschule entscheidet endgültig.

Dieses Reglement tritt per 1.2.2018 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 28.10.2014.

Belp, 11.12.2017

MUSIKSCHULE REGION GÜRBETAL

Präsident des Vorstandes



Jürg Baumann

Schulleitung



Dorothee Schmid